Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 | Ausgegeben Danzig, den 21. August | 1924

86

Verordnung

betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 31. August 1924. Vom 20. 8. 1924.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig vom 15. August 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 339) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Am Sonntag, dem 31. August 1924, findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Volkszählung statt.

§ 2.

Erhebungsbehörden sind in der Stadtgemeinde Danzig der Polizeipräsident, in den Landkreisen und zwar unter Verantwortlichkeit der Landräte die Gemeindevorsteher, in Zoppot der Magistrat, in Oliva der Gemeindevorsteher.

Den Erhebungsbehörden werden die erforderlichen Zählpapiere vom Statistischen Amte der Freien Stadt Danzig zugestellt, das auch das Urmaterial bearbeitet.

§ 3.

Der Erhebung unterliegen alle in der Nacht vom 30. zum 31. August 1924 im Gebiete der Freien Stadt Danzig anwesenden Personen, ebenso alle Personen, die, ohne in diesem Zeitpunkte im Zählgebiete anwesend zu sein, im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

§ 4.

Erfragt werden der Personen- und Familienstand, die Religion und die Staatsangehörigkeit. Die Befragung erfolgt mittelst Haushaltungslisten, die in der Zeit vom 27. bis 30. August 1924 durch die Erhebungsbehörden den zuständigen Hauseigentümern und ihren Vertretern zugestellt werden und von diesen den ausfüllungspflichtigen Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern sofort nach Empfang zur Ausfüllung auszufolgen sind. Notfalls, insbesondere in Abwesenheit von Haushaltungen, hat der Hauseigentümer und sein Vertreter die Ausfüllung der Haushaltungslisten selbst vorzunehmen. Bis zum 1. September 1924 mittags sind die ausgefüllten Listen von den Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern an die Hauseigentümer und ihre Vertreter abzugeben, die die Zählpapiere hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und sie den mit der Abholung der ausgefüllten Zählpapiere seitens der Erhebungsbehörden Beauftragten auszuhändigen haben. Falls die Abholung der Zählpapiere durch diese Beauftragten bis zum 5. September 1924 nicht erfolgt ist, sind die ausgefüllten Zählpapiere seitens der Hauseigentümer und ihrer Vertreter den zuständigen Erhebungsbehörden unmittelbar zuzustellen. Ausfüllungspflichtige, die bis zum 30. August 1924 die erforderlichen

Zählpapiere nicht erhalten haben, haben diese bei der für ihre Wohnung zuständigen Erhebungsbehörde, in der Stadtgemeinde Danzig bei dem zuständigen Polizeirevier, unverzüglich einzuholen.

§ 5.

Die Erhebungsbehörden haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollzähligkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Listen nachzuprüfen und das gesamte Urmaterial bis spätestens 9. September an das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig einzusenden.

§ 6.

Soweit durch das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden benötigte Personal Kosten verursacht werden, trägt diese die betreffende Gemeinde bezw. der Gemeindeverband. Im übrigen entstehende Kosten werden vom Staat zu $^4/_5$ und von den Gemeinden zu $^1/_5$ getragen. Für die Verteilung des auf die Gemeinden entfallenden Fünftel ist die neufestgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 7.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obliegen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 15. August 1924 über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

87

Verordnung

über die Änderung der Grundbeträge und Zusatzrenten in den Versorgungsgesetzen.

Vom 16. 8. 1924.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1050) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. 6. 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923, werden die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse und der Zusatzrenten vom 1. August 1924 wie folgt festgesetzt:

I. Es betragen jährlich:

1. Die Unterhaltungskosten für den Blindenführerhund

in den Orten der Ortsklasse A	170,10 G
" " " " " B und C	157,95 G
" " " " " D	145,80 G

2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 v. H.	72,90 G	Grundrente		
" 40 v. H.	97,20 G	"		
" 50 v. H.	121,50 G	"	und 24,30 G	Schwerbeschädigtenzulage
" 60 v. H.	145,80 G	"	" 36,45 G	"
" 70 v. H.	170,10 G	"	" 60,75 G	"
" 80 v. H.	194,40 G	"	" 97,20 G	"
" 90 v. H.	218,70 G	"	" 145,80 G	"
bei Erwerbsunfähigkeit	243,— G	"	" 243,— G	"

3. Die Pflegezulagen:

einfache Pflegezulage	546,75 G
erhöhte „	729,— G
höchste „	911,25 G

4. Das Sterbegeld (einmalige Zahlung)

für die Ortsklasse A	182,25 G
„ „ „ B und C	170,10 G
„ „ „ D	151,88 G

5. Die Zusatzrenten:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50—60 v. H.	145,80 G
um 70—80 v. H.	437,40 G
um mehr als 80 v. H.	729,— G
für eine rentenberechtigte Witwe oder für einen Empfänger von Witwerrente	437,40 G
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	145,80 G
„ „ „ elternlose „	218,70 G
„ einen Elternteil	182,25 G
„ ein Elternpaar	291,60 G
„ einen Empfänger von Hausgeld	437,40 G
„ „ „ „ Übergangsgeld	437,40 G
„ eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	291,60 G
„ einen Empfänger von Waisenbeihilfe	121,50 G
außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind	145,80 G

6. Die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:

für Feldwebel	425,25 G
„ Sergeanten	388,80 G
„ Unteroffiziere	352,35 G
„ Gemeine	315,90 G

II. Vom 1. August 1924 ab wird die Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsversorgungsgesetzes) auf 35 v. H., die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 v. H. der nach § 27 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Gebührnisse festgesetzt.

Danzig, den 16. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

88

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 8. 8. 1924.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis ist auf Seite 277 unter § 17 in zweiter Zeile zu setzen statt „über mehr als 500 M“: „mit Siegelverschluß“.

Ferner ist auf Seite 278 die 18. Textzeile (§ 36 a usw.) zu streichen.

2. Im § 1 „Allgemeines usw." Absatz III, sind im 1. Satz des 2. Unterabsatzes das Komma hinter „Zustellungsgebühren" und die Worte „die Einlieferungsgebühr für die durch Straßenbahnbriefkasten aufgelieferten gewöhnlichen Briefsendungen" zu streichen.
3. Im § 12 „Pakete", Absatz VI, ist in der ersten Zeile zwischen „die" und „zu" einzuschalten: „nach den Postgebührenbestimmungen". Die in Klammern stehende Stellenangabe des Postgebührengesetzes ist zu streichen.
4. Im § 14 „Wertsendungen" erhält der Absatz II folgende Fassung: „Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Danziger Währung in Ziffern anzugeben; bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16 I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen."
5. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen" ist im Absatz II im ersten Satz statt „dem Postgebührengesetz" zu setzen: „den Gebührenbestimmungen".
6. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken usw.", Absatz II, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

   Bei Geldpaketen im Gewichte bis 3 kg, deren Wertangabe bei Papiergeld 10 000 G und bei Metallgeld 1000 G nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versiegelung.
7. Im § 18 „Postaufträge" ist im Absatz I unter 1 statt „zum 10 000 fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief", ferner im Absatz I, 2. Unterabsatz, und im Absatz II unter 1 statt „den 10 000 fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief" jedesmal zu setzen: 1000 G.

   Sodann ist im 2. Unterabsatz des Absatz I der letzte Satz von „Postaufträge zur Geldeinziehung" bis „lauten" zu streichen.
8. In demselben § (18) ist im vorletzten Unterabsatz des Abs. IV statt „deutscher" zu setzen, „Danziger" und zwischen „und" und „in" einzuschalten „die Guldensumme".
9. In demselben § (18) sind im Absatz IX, 1. Unterabsatz, der zweite Satz und im dritten Satz die Worte „oder den Benachrichtigungszettel in Empfang zu nehmen" zu streichen.

   Sodann ist im letzten Satze des 1. Unterabsatzes statt „deren Wertangabe das Fünffache des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags (§ 20 I) überschreitet" nach Streichung des Kommas hinter „Wertsendungen" zu setzen: von über 1000 G.
10. In demselben § (18) sind im Abs. X der zweite Satz und im Absatz XI unter 1., zweiter Unterabsatz, der letzte Satz zu streichen.
11. In demselben § (18) erhält der Absatz XVI folgenden Wortlaut:

XVI. Für Postaufträge werden erhoben
   1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
   2. eine Vorzeigegebühr (§ 1, IV);
   3. Eine Einziehungsgebühr (§ 1 IV);
   4. a) für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die Postanweisung- oder die Zahlkartengebühr nach den Gebührenbestimmungen;
      b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief;
   5. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist
      a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes (§ 1, IV),
      b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2, 4 b und 5 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind voraus zu zahlen. Die Einziehungs-, die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3 und 4 a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 4 b und 5 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesangt.

12. Im § 19 „Nachnahmesendungen" Abs. I, erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

Postnachnahme ist bis 1000 G einschließlich bei Briefsendungen und bei Paketen zulässig.

13. In demselben § (19) Abs. II ist in Zeile 2/3 des ersten und Zeile 3 des zweiten Unterabsatzes statt „Nachahme .... Mark (in Ziffern und Buchstaben)" jedesmal zu setzen: „Nachnahme .... Gulden .... P" (Guldensumme in Ziffern und Buchstaben).

14. In demselben § (19) fällt im 2. Unterabsatz des Absatzes III der zweite Satz fort. Sodann ist im letzten Satze statt „Er ist" zu setzen: „Der Absender ist".

15. In demselben § (19) sind der 2. Satz des Absatzes V von „Bei Nachnahmesendungen" bis „einzulösen sei" und der vorletzte Satz im 1. Unterabsatz des Absatzes VII von „Bei Nachnahmesendungen" bis „nicht statt" zu streichen.

16. In demselben § (19) Abs. VIII, sind die Worte „oder die Zahlung der Gebühr für die Wiederholung der Vorzeigung (XI, 3) zu streichen.

17. In demselben § (19) erhält der Abs. XI folgende Fassung:

XI Für Nachnahmesendungen werden erhoben

1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr (§ 1 IV);
3. eine Einziehungsgebühr (§ 1 IV);
4. für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr nach den Gebührenbestimmungen.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuentrichten. Die Einziehungs-, die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3 und 4) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

18. Im § 20 „Postanweisungen" Abs. III, erhält der zweite Satz des ersten Unterabsatzes folgende Fassung:

„Der Betrag ist in Danziger Währung anzugeben und die Guldensumme in Buchstaben zu wiederholen."

19. In demselben § (20) erhält der Absatz VII folgende Fassung:

„Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird."

20. In demselben § (20), Absatz XIV, ist Ziff. 3 nebst den Angaben zu streichen. Die Ziffern „4 bis 6" sind in „3 bis 5" zu ändern.

Sodann ist im letzten Unterabs. statt „1 bis 4": „1 bis 3" und statt „5 u. 6": „4 u. 5" zu setzen.

21. Im § 21 „Postkreditbriefe", Abs. I, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5000 G ausgestellt werden.

22. In demselben § (21) ist im Absatz III, zweiter und dritter Satz, statt „1000" und „$^{1}/_{10}$ des Meistbetrags" zu setzen: „100" und „500 G".

23. In demselben § (21), Absatz V, ist im vierten Unterabsatz statt „vom 3 Wochen" zu setzen „von 3 Wochen".

24. In demselben § (21) erhalten der erste und zweite Unterabsatz des Absatzes VI folgende Fassung:
„VI Vom Besteller werden erhoben:
1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach den Gebührenbestimmungen,
2. eine Auszahlungsgebühr (§ 1, IV).

Der Besteller hat die Zahlkarte vor der Einlieferung zur Post mit Freimarken in Höhe der Gebühren unter 1 und 2 freizumachen; bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Überweisung wird die Gebühr unter 2 von seinem Postscheckkonto abgebucht. Wird das Guthaben nicht ganz abgehoben, so wird die Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht erstattet".

25. In demselben § (21) fällt der Absatz VII fort.

26. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen", Absatz IV, ist zu setzen unter a statt „sowie Wertsendungen und Postanweisungen nach Maßgabe des § 36": „Postanweisungen nebst den Geldbeträgen sowie Wertsendungen nach Maßgabe des „§ 36", unter b statt der ersten Angabe „1000 M" „1000 G"; ferner sind hinter der Angabe „Geldbeträgen" die Worte von „bis" bis „einschließlich" zu streichen; hinter „Geldbeträgen" ist ein Punkt zu setzen. Im folgenden Satz sind das Komma hinter dem Worte „Wertangabe" und die Worte von „bei" bis „Beträge" sowie das Komma hinter „Ablieferungsschein" und die Worte „die Postanweisung" zu streichen.

27. In demselben § (22), Absatz V, sind unter A. 1. die Worte zu streichen: „mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag".

28. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist am Schlusse des Absatzes VI als neuer Unterabsatz nachzutragen:
„Versendet der Verleger in Zeitungs-Bahnhofsbriefen mehr Stücke, als angemeldet sind, so hat er für jedes nicht angemeldete Stück eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Bei wiederholter mißbräuchlicher Ausnutzung der Einrichtung kann dem Verleger das Recht, Zeitungs-Bahnhofsbriefe zu versenden, entzogen werden".

29. Im § 28 „Zeitungsvertrieb" erhalten die Abs. II, III, V und VIII folgende Fassung:
„II. Die Dauer, auf die Zeitungsbestellungen angenommen werden können (Bezugszeit), bestimmt der Verleger. Zulässig sind folgende Bezugszeiten:
a) vierteljährliche, beginnend mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober,
b) einmonatige, beginnend mit dem 1. jedes Monats.

Ob in bestimmten Fällen noch kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Postverwaltung. Veröffentlichungen, die monatlich einmal oder seltener erscheinen, können nur vierteljährlich bezogen, solche, die seltener als vierteljährlich erscheinen, können nur als Verlagsstücke (VII) angemeldet werden.

Der Bezugspreis ist von den Verleger auf mindestens 10 P für das Vierteljahr oder für den Monat festzusetzen, im übrigen müssen die Preise auf durch 5 teilbare Pfennigbeträge lauten. Für Zeitungen, die ausschließlich als Verlagsstücke vertrieben werden sollen, ist kein Bezugspreis anzumelden.

III. Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden sollen.

Mit der rechtzeitigen Lieferung der Zeitungen kann nur gerechnet werden, wenn die Bestellung so zeitig angemeldet wird, daß sie dem Verleger noch vor Beginn der Bezugszeit ausgehändigt werden kann. Die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit und die im Laufe der Bezugszeit aufgegebenen Zeitungsbestellungen gelten als verspätet und unterliegen einer Verspätungsgebühr. Nach dem 20. eines Monats werden Zeitungsbestellungen auf den laufenden Monat, nach dem 20. des letzten Vierteljahrsmonats werden Zeitungsbestellungen auf das laufende Vierteljahr nicht mehr angenommen. Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Verlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Nachlieferungsgebühr zu entrichten. Bei verspäteter Bestellung mehrerer Stücke derselben Zeitung durch einen

Bezieher wird die Verspätungsgebühr nur einmal erhoben; dasselbe gilt bei Nachlieferungen für die Nachlieferungsgebühr.

V. Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Bezugspreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zulässig

bei vierteljährig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober,

bei einmonatig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. jedes Monats.

Den Zeitpunkt, bis zu welchem sie bei der Verlags-Postanstalt spätestens angemeldet werden müssen, bestimmt die Post.

VIII. Auf die Zeitungsbezugsgelder werden an die Verleger auf Antrag Abschlagszahlung unter Abzug der der Postverwaltung für die Bezugszeit zustehenden Gebühren durch die Verlags-Postanstalten geleistet. Den Zeitpunkt der Zahlungen bestimmt die Post.

Ergibt sich bei genauerer Feststellung der Forderung des Verlegers, daß ihm ein zu hoher Betrag ausgezahlt worden ist, so ist der Verleger verpflichtet, der Aufforderung der Verlags-Postanstalt wegen Rückgabe des zuviel gezahlten Betrags sogleich nachzukommen, andernfalls wird er von der Vergünstigung, Abschlagszahlungen zu erhalten, für die Folge ausgeschlossen. Endgültig wird mit dem Verleger vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar, abgerechnet."

30. In demselben § (28) ist hinter Abs. X als neuer Abs. einzuschalten:

„XI. Vom Zeitungsvertrieb durch die Post sind ausgeschlossen:

a) Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichsten Bestandteil auf andere Weise als im Buchdruckverfahren hergestellt werden, sowie alle Veröffentlichungen usw., die nach Art, Form und Umfang dem nicht entsprechen, was nach der im Verkehr herkömmlichen Auffassung unter einer Zeitung oder Zeitschrift zu verstehen ist,

b) alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die ihren wesentlichen Inhalt und Hauptzweck nach Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben oder Werbeanzeigen einzelner oder einer begrenzten Zahl von Unternehmungen darstellen und von den Unternehmungen selbst oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden."

31. In demselben § (28) erhält der bisherige Abs. XI die Bezeichnung XII. Der letzte Satz ist zu streichen.

32. Im § 29 „Ort der Einlieferung", Abs. I, sind im 2. Unterabsatz die Worte „gegen Entrichtung einer Nebengebühr" zu streichen.

33. In demselben § (29), Absatz V, sind in der 2/3. Zeile die Worte von „bis" bis „M" zu streichen. Ferner ist in der vierten Zeile an zwei Stellen statt „M" jedesmal „G" zu setzen.

34. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen usw." erhält der Abs. VII folgende Fassung:

„VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet die Post auf Verlangen die vorausgezahlten Beträge ausschließlich der Versicherungsgebühr bei Rückgabe des Briefumschlags usw."

35. In demselben § (33) sind die Abs. X und XI zu streichen; Abs. XII erhält die Nr. X und folgende Fassung:

„Von Zeitungen, die durch dritte Personen bestellt worden sind, können auf Antrag dieser Personen einzelne Stücke auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers umgeschrieben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Überweisung einer Zeitung (§ 44, VI) erhoben, gleichviel ob der neue Bezieher im Zustellbezirk derselben oder einer anderen Postanstalt wohnt."

36. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf Briefsendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 3000 G,
   c) auf Postaufträge,
   d) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
   e) auf Paketkarten zu gewöhnlichen, eingeschriebenen und Wert-Paketen,
   f) auf Ablieferungsscheine zu Wertsendungen, die nach b nicht zugestellt werden;
2. im Landzustellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und vom Landzusteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Nässe usw. geschützt befördert werden können,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 G, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
   d) auf Postaufträge,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
   f) auf Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen.“

37. In demselben § (36), Absatz V, ist in der zweiten Zeile zu streichen: „des Benachrichtigungszettels“.

38. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“, Absatz V, ist im ersten Satz zu streichen: „Benachrichtigungszettel“.

39. In demselben § (38), Absatz VII, enthält der 1. Satz folgende Fassung:

Einschreibbriefsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 16, II) bis 1000 G oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 36) sowie Postanweisungen nebst den Geldbeträgen (§ 20, I) werden bei der Zustellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Zusteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt.

40. In demselben (§ 38), Absatz IX, sind das Wort „Benachrichtigungszettel“ und das davorstehende Komma zu streichen.

41. Im § 41 „Paketlagergebühr“, Absatz I, ist der zweite Satz zu streichen.

42. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen usw.“, Absatz I sind im ersten Satz zu streichen: in erster Zeile „Benachrichtigungszettel“ mit dem davorstehenden Komma, in zweiter Zeile in der Klammer: „§ 18 IX, § 19 V“, in siebenter Zeile in der Klammer: „Benachrichtigungszettel“.

43. Der § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ fällt fort.

44. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“, Absatz I, erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Für die Freimarken in Rollen und für die gestempelten Vordrucke kann zur Deckung der besonderen Kosten für ihre Herstellung ein Zuschlag erhoben werden.“

45. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“ ist im Abs. I erster Satz hinter „Briefsendungen“ einzufügen: „und auf die Postanweisungen“. Alsdann ist der vorletzte Satz in demselben Abs. zu streichen.

46. In demselben § (50), Absatz VI, ist im 1. Satz statt „jede vollen oder angebrochenen 10 M“ zu setzen: „jeden vollen oder angebrochenen Danziger Gulden“.

47. In der der Postordnung anliegenden „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ (Neudruck) sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) Es sind zu streichen:

unter Nr. 5 und 6 die Angaben „Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung eines Postauftrags oder einer Nachnahmesendung“ mit allen Angaben in den Spalten 2, 3 und 4; ferner die Nr. 7, 14, 18, 19 und 20 mit allen Angaben in den Spalten 1, 2, 3 und 4.

b) Unter Nr. 5 „Postauftragsgebühren“ und Nr. 6 „Nachnahmegebühren“ ist bei der Einziehungsgebühr in besonderer Zeile in Spalte 2 hinter „Betrags“ jedesmal einzufügen: Höchstbetrag........; in Spalte 4 ist an den entsprechenden Stellen „15“ zu setzen.

c) Unter Nr. 8 „Postkreditbriefgebühren“ ist in Spalte 2 in besonderer Zeile hinter „Gulden“ einzufügen:
Mindestbetrag........; in Spalte 4 tritt an ensprechende Stelle die Zahl: 200.

d) Die Angaben unter Nr. 11 sind wie folgt zu ändern:

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Danziger Pfennigen	Anmerkungen
11	Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe (außer der Zeitungsgebühr)			
	I. Grundgebühr			
	für jede aufgegebene Bestellung oder für jede Anmeldung der für einen Empfänger bestimmten Stücke derselben Zeitung monatlich		70	
	II. Einzelgebühr			
	a) bei täglich einmaligem oder seltenerem Erscheinen einer Zeitung	23, VI für jedes Stück monatlich	14	
	b) für jede weitere Ausgabe am Tage ..		14	
	c) für jede tägliche oder seltenere Ausgabe der nur für die zweite Hälfte eines Monats angemeldeten Stücke .... (Für jedes Stück der monatlich einmal oder seltener erscheinenden Zeitungen ist jedoch stets die volle Gebühr unter a zu erheben).		7	
	d) für jede tägliche oder seltenere Ausgabe unangemeldet versandter Stücke, gleichviel an welchem Tage mit der Versendung begonnen worden ist		70	

e) Zwischen Nr. 12 und 13 ist nachzutragen:

in Sp. 1: 12 a
12 b

in Sp. 2: Gebühr für verspätet aufgegebene Zeitungsbestellungen
Gebühr für die Nachlieferung von Zeitungen

in Sp. 3: 28, III
28, III

in Sp. 4: 25
20

Sodann ist die Eintragung Nr. 38 in allen Sp. zu streichen.

f) Die Angaben unter Nr. 23 sind wie folgt zu ändern:

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Danziger Pfennigen	Anmerkungen
23	Zeitungszustellgeld			
	a) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen	36, VII für jedes Stück monatlich	6	auf volle 5 P nach oben zu runden, und zwar bei bestellten Zeitungen: Betrag für jedes Stück, bei Verlagsstücken und Sammelüberweisungen: Gesamtbetrag bei jedesmaliger Abrechnung.
	b) bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen		8	
	c) für jede weitere Ausgabe in der Woche		8	
	Höchstsatz		96	
	d) Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		0,8	

g) Unter Nr. 17 (Ausfertigungsgebühr usw.), Nr. 24 (Behandlungsgebühr für Postvollmachten), Nr. 26 (Schreibgebühr für Ausstellung von Postausweiskarten) und Nr. 28 (Paketlagergebühr, täglich) sind die in Spalte 4 aufgeführten Gebührenbeträge von 20, 20, 100 und 5 P in 50, 50, 80 und 10 P zu ändern.

h) Unter Nr. 34 ist hinzuzufügen: in Sp. 2: und Zeitungsumschreibegebühr
in Sp. 3: 33, X

Die Verordnung tritt am 1. September in Kraft.

Danzig, den 8. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm Runge.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.